

anzustellenden Beamten. Trotzdem ist dieser Begründungsakt kein Vertrag, sondern ein einseitiger Akt der Staatsgewalt. Die Begründung erfolgt durch eine schriftlich auszufertigende EntschlieÙung des Landesherrn oder der von diesem ermächtigten Behörde und Aushändigung dieser Bestallungsurkunde an den anzustellenden Beamten. Voraussetzung für die Übernahme in den Staatsdienst ist, daß der anzustellende Beamte sowohl die allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen, z. B. Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte wie die für das betreffende Amt, das ihm übertragen werden soll, besonders gegebenen erfüllt. Die Anstellung erfolgt für richterliche Beamte sofort, für nichtrichterliche etatsmäßige Beamte nach Ablauf von regelmäßig fünf Jahren unwiderruflich, für andere Beamte auf Kündigung.

Mit dem Diensteantritt ist der Beamte auf gewissenhafte Beobachtung seiner Obliegenheiten eidlich zu verpflichten. Doch ist die Unterlassung der Vereidigung auf das Beamtenverhältnis selbst ohne Einfluß. Gewisse Beamte haben außerdem dem Staate Sicherheit zu leisten für etwaige vermögensrechtliche Ansprüche des Staates gegen den Beamten aus dem Dienstverhältnisse.

Damit ist das umfassende Pflichtverhältnis des Beamten begründet, das sich niemals durch Aufzählung der Einzelpflichten erschöpfen, nur nach gewissen Richtungen näher charakterisieren läßt.

Der Beamte hat zunächst die Verpflichtung zur amtlichen Tätigkeit überhaupt. Daraus folgt die Residenzpflicht, d. h. die Verpflichtung, an dem ihm von der vorgesetzten Behörde angewiesenen Orte zu wohnen und diesen ohne Urlaub nicht zu verlassen.

Der Beamte muß ferner alle mögliche Sorg-